Bundesrechtsanwaltskammer

Art der Organisation: Anderer Verband

Wie bewerten Sie den Referentenentwurf allgemein?
neutral

Anmerkungen zum Artikel 1 §13 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 1 Nummer 1 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 1 Nummer 2 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 1 Nummer 3 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 1 Nummer 4 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 5a (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 6a (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 8a (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 11 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 13 (Außenwirtschaftsgesetz):
Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt – ergänzend zu allen Anregungen in der BRAK-Stellungnahme 70/2024 – vor, in Absatz 13 des neuen § 18 AWG statt eines persönlichen Strafausschließungsgrundes (vgl. RefE – Begründung S. 28) einen ausdrücklichen Tatbestandsausschluss für rechtmäßiges („befugtes“) Handeln des Berufsgeheimnisträgers vorzusehen, denn in diesen Fällen existiert bereits keinerlei Meldepflicht (vgl. zur Thematik u.a. EuGH, Urt. v. 8.12.2022, C-694/20; Art. 8 Abs. 1 VO (EU) 269/2014). Ohne eine Pflichtverletzung scheidet jedoch straftatsystematisch bereits ein tatbestandsmäßiges Handeln aus, was für den Rechtsanwender durch eine klare gesetzliche Formulierung determiniert sein sollte. Dies steht ausdrücklich im Einklang mit Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2024/1226:
Absatz 1 ist nicht so zu verstehen, dass er Angehörige von Rechtsberufen verpflichtet, Informationen zu melden, die sie von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage des Klienten oder bei der Ausübung der Verteidigung oder Vertretung dieses Klienten in oder im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, erlangen.

Die Richtlinie hat insoweit auch klargestellt, dass diese Ausnahme sowohl auf die Beratung als auch die Vertretung und Verteidigung Anwendung findet. Ergänzend ist auf Erwägungsgrund 18 der Richtlinie zu verweisen:
… Es sollte jedoch Ausnahmen von der Meldepflicht bei Informationen geben, die sie von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage des Klienten oder bei der Ausübung der Verteidigung oder Vertretung dieses Klienten in oder im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, erlangen. Diese Rechtsberatung sollte daher dem Berufsgeheimnis unterliegen …
(s. Stellungnahme 40/2025)
Die BRAK verweist ferner auf ihre Stellungnahme zum Vorgängerentwurf:
Wie das BMWE selbst formuliert, hat sich im aktuellen Entwurf im Vergleich zum Regierungsentwurf aus dem vergangenen Jahr inhaltlich bei den Tatbeständen nichts geändert. Änderungen betreffen vorwiegend rechtsförmliche Anpassungen infolge der neuen Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit sowie redaktionelle Korrekturen. Vor diesem Hintergrund verweist die Bundesrechtsanwaltskammer vollumfänglich auf die unverändert bestehenden Kritikpunkte und entsprechenden Änderungsbedarf aus der BRAK-Stellungnahme 70/2024. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht unverändert die unionsrechtliche Vorgabe einer Pönalisierung von rechtsanwaltlichen Beratungsleistungen in ihrer Pauschalität als rechtspolitisch bedenklich und als (unions-) grundrechtlich problematisch an. Zudem bringt sie erhebliche Anwendungsschwierigkeiten mit sich.
Gegen die vorgesehene pauschale Inkriminierung der rechtsberatenden Tätigkeit von Rechtsanwälten in § 18 Abs.
1 Ziff. 1 lit. d) bzw. in § 18 Abs. 1 Ziff. 4 lit. d) bestehen indes durchgreifende Bedenken. Darin wurde hingewiesen auf die pauschale Stigmatisierung der Berufsausübung der Rechtsanwälte und anderer rechtsberatender
Berufe bezogen auf deren rechtsberatende Tätigkeit. Diese begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, da die pauschale Inkriminierung der begrifflichen Rechtsberatung mit einer erhöhten Strafandrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe wegen der berufsmäßigen Ausübung von „Rechtsberatung“, deren wesentliches Tatunrecht sich erst aus einer Gesamtschau mit jederzeit änderbaren, europäischen Rechtsakten des Europäischen Sekundärrechts ergibt, mit Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in Einklang steht. Überdies widerspricht der durch die Richtlinie (EU) 2024/1226
angelegte, von § 18 Abs. 1 Nr. 3 d) und Nr. 4 d) AWG-RefE umgesetzte Weg, die anwaltliche Rechtsberatung pauschal unter Strafe zu stellen, sowohl dem hohen Stellenwert der rechtsdienstleistenden Tätigkeiten und dem Berufsethos der deutschen Rechtsanwälte, wie er sich aus
Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG in Verbindung mit §§ 1, 3 BRAO ergibt, wie auch der Vielfalt der Erscheinungsformen rechtsberatender Tätigkeiten deutscher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
Diese Unzulänglichkeiten des RefE werden greifbar in dem Befund, dass der – gleichsam evident überzogene – „Verdacht“ strafbaren Verhaltens bei anwaltlichen Tätigkeiten nach dem RefE schon dann
von Strafverfolgungsbehörden unterstellt werden könnte, wenn im Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung ggf. auch nur geringe Anteile „Rechtsberatung“ sein könnten, die ggf. unter eine restriktive Maßnahme der EU subsumiert werden könnten. Die Gefahren einer überzogenen oder gar unberechtigten Strafverfolgung von Rechtsanwälten liegen auf der Hand, mit allen gravierenden Konsequenzen auch für den Geheimnisschutz als Berufsgeheimnisträger und somit für deren Mandanten.
Im Einzelnen sieht die Bundesrechtsanwaltskammer folgende Punkte als besonders wichtig an:
1. Pönalisierung der „Erbringung von Rechtsberatung“ (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 d) AWG-E)
2. (Partieller) Schutz des Mandatsverhältnis durch § 18 Abs. 13 AWG-E
3. Schaffung einer Strafbarkeit bei der Umgehung von Pflichten zum „Einfrieren“ von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen in § 18 Abs. 1 Nr. 3 AWG-E
(s. Stellungnahme 70/2024)

Anmerkungen zum Artikel 1 §19 (Außenwirtschaftsgesetz):
Weiterhin ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass die in § 18 Abs. 13 AWG-RefE vorgesehene Regelung auch auf den Bußgeldtatbestand des § 19 Abs. 5 Nr. 1 AWG anzuwenden ist. (s. Stellungnahme 40/2025)

Allgemeine bzw. paragraphenübergreifende Anmerkungen zum Artikel 1 des Gesetzesentwurfs (Außenwirtschaftsgesetz):
Zu bedauern ist schließlich, dass der Referentenentwurf keinen Gebrauch macht von den Möglichkeiten zur
Absenkung von Strafbarkeitsschwellen bei Bagatellsachverhalten. So eröffnet Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie EU/2024/1226 die Möglichkeit, erst ab einem Schwellenwert von 10.000 EUR ein strafbares Unrecht anzunehmen. Angesichts der Hochstufung zahlreicher Bußgeldtatbestände zu Straftaten würde eine solche Ausnahme eine erhebliche Erleichterung für betroffene Bürger und Unternehmen bedeuten. Für Details wird auf die Stellungnahme verwiesen. (s. Stellungnahme 70/2024)

Anmerkungen zum Artikel 2 §82 (Außenwirtschaftsverordnung):

Allgemeine bzw. paragraphenübergreifende Anmerkungen zum Artikel 2 des Gesetzesentwurfs (Außenwirtschaftsverordnung):

Anmerkungen zum Artikel 3 §3 Absatz 13 (Zollfahndungsdienstgesetz):

Allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zum Artikel 3 des Gesetzesentwurfs (Zollfahndungsdienstgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 4 §14 Absatz 3 (Aufenthaltsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 4 §95a (Aufenthaltsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 4 §98 Absätze 7 und 8 (Aufenthaltsgesetz):

Allgemeine und paragraphen-übergreifende Anmerkungen zum Artikel 4 des Gesetzesentwurfs (Aufenthaltsgesetz):

Haben Sie noch weitere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf, die bisher nicht abgefragt wurden?